

Satzung

des Fördervereins

der Neuapostolischen Kirchengemeinde
Hamburg-Alstertal e.V.

2025

Fassung vom 16.01.2025

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindegemeinschaft auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der Kirchengemeinde Hamburg-Alstertal diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Hamburg-Alstertal e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Neuapostolischen Kirchengemeinde Hamburg-Alstertal zur Förderung der Religion und kirchlicher Zwecke. Folgende Bereiche werden vorrangig bezuschusst:
 - Die Kinder- und Jugendkreise mit ihren Aktivitäten.
 - Die Pflege der Kirchenmusik.
 - Die Pflege und Unterhaltung des kirchlichen Gebäudes in Ergänzung der Verwaltung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
 - Bereitstellung der Möglichkeit zum Streamen von Gottesdiensten bzw. Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für seine Zweckerfüllung kann der Verein Mitgliedsbeiträge erheben und Spenden sammeln.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum 31.12. des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate nach Rechnungslegung im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen.
Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
4. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 **Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 **Organe und Einrichtungen**

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz oder online durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Brief.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Daneben kann der Vorstand eine Bekanntmachung in Tageszeitungen oder Veröffentlichungsblättern der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland beschließen, die jedoch die schriftliche Einladung der Mitglieder nicht ersetzt. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
5. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bedürfen. Sie entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer alle 2 Jahre.

§ 9 Beschlussfassung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder auf sich vereint. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt, dann ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Je zwei von ihnen können den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 12 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die neuapostolische Kirchengemeinde in Hamburg-Alstertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator - zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene Schäden - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. September 2022

Die Satzung vom 25.09.2022 ist am 22.06.2023 in das Vereinsregister Hamburg (VR 25331) eingetragen worden.

1. Änderung vom 16.01.2025; Eintragung am 02.12.2025